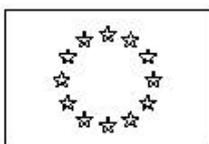


AUSZUG



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Staatliche Beihilfen II: Waren, Dienstleistungen

Dienstleistungen II: Rundfunk, Telekommunikation, Gesundheit, Sport und Kultur

Die Direktorin

Brüssel, den 03.03.2005*D/51650

H-3/AA/pfD(2005) 91

Betrifft: Staatliche Beihilfen E 3/2005 (ex CP 232/2002, CP 2/2003, CP 43/2003, CP 195/2004 und CP 243/2004) - Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - Deutschland

(...)

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(240) Die Generaldirektion Wettbewerb ist aufgrund der vorliegenden Information zur vorläufigen Auffassung gelangt, dass es sich bei der Finanzierung durch Rundfunkgebühren um eine Staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 (1) EGV handelt. Hinsichtlich der steuerlichen Sonderbehandlung der Werbeeinnahmen der Rundfunkanstalten, lässt sich zum jetzigen Stand des Verfahrens nicht ausschließen, dass diese den Rundfunkanstalten einen finanziellen Vorteil gewähren. Gleiches gilt hinsichtlich der Besteuerung anderer kommerzieller Tätigkeiten. Die Bestands- und Entwicklungsgarantie sowie die Organisationsform der Anstalt stellen eine staatliche Finanzierungs- und Haftungsübernahme dar. Zum jetzigen Stand des Verfahrens lässt sich nicht ausschließen, dass diese den Rundfunkanstalten hinsichtlich ihrer kommerziellen Aktivitäten Vorteile verschafft.

(241) Die Generaldirektion Wettbewerb ist der vorläufigen Auffassung, dass es sich bei der Finanzierung über Rundfunkgebühren sowie der staatlichen Haftungsübernahme um bestehende Beihilfen handelt.

(242) Allerdings erlauben es die der Generaldirektion Wettbewerb vorliegenden Informationen nicht, die Finanzierung weiterer digitaler Programme als bestehende Beihilfen zu qualifizieren. Gleiches gilt hinsichtlich der steuerlichen Sonderbehandlung. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, weitere Auskünfte zu erteilen, die eine Qualifizierung ermöglichen.

(243) Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Generaldirektion Wettbewerb der vorläufigen Auffassung, dass das System zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

(244) Im Einklang mit den von der Generaldirektion Wettbewerb hinsichtlich der Finanzierung öffentlicher Rundfunkanstalten in anderen Mitgliedstaaten aufgestellten Grundsätzen ist die Generaldirektion Wettbewerb der vorläufigen Auffassung, dass folgende Maßnahmen geeignet sind, die dargelegten Bedenken auszuräumen:

- Weitere Konkretisierung des öffentlichen Auftrags der Rundfunkanstalten hinsichtlich der Erbringung von neuen Mediendiensten sowie des Angebots der digitalen Kanäle und Ausschluss solcher Dienste, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden können.

- Klare Beauftragung der Rundfunkanstalten (insbesondere im Hinblick auf Online-Dienste und digitale Angebote) sowie angemessene nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung des Auftrags.

- Unterscheidung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (für die die Finanzierungsgarantie des Staates eingreift) und anderen Aktivitäten (die unter Marktbedingungen zu erfolgen haben) und Einführung getrennter Buchführung gemäß der Transparenzrichtlinie.

- Gewährleistung, dass rein kommerzielle Aktivitäten der Rundfunkanstalten nicht von staatlichen Zuwendungen gleich welcher Art profitieren (insbesondere durch Rundfunkgebühren aber auch durch mögliche Vorteile aufgrund der steuerlichen Sonderbehandlung). Hierzu gehören auch Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht über das zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags erforderliche Maß hinausgeht (d.h. angemessene ex post Kontrolle). Die staatliche Finanzierungsgarantie (d.h. die günstigeren Kreditbedingungen aufgrund der „Bestands- und Entwicklungsgarantie“ bzw. der Rechtsform der Anstalt) muss auf die Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beschränkt sein.

- Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Rundfunkanstalten hinsichtlich ihrer kommerziellen Tätigkeiten nach marktwirtschaftlichen Prinzipien verhalten.

- Dies bedeutet, dass die finanziellen Beziehungen zwischen Rundfunkanstalten und ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen transparent sind und marktwirtschaftlichen Prinzipien entsprechen. Dies erfordert insbesondere ein bei den Rundfunkanstalten sowie den Tochterunternehmen etabliertes Beteiligungsmanagement sowie eine effektive Beteiligungskontrolle. Ferner müssen sich die finanziellen Beziehungen zwischen Rundfunkanstalten und ihren Tochterunternehmen an dem Grundsatz des Fremdvergleichs („arm’s length principle“) messen lassen. Es ist deshalb durch geeignete Mechanismen sicherzustellen, dass sowohl Mittelzuwendungen der Rundfunkanstalten an ihre Tochterunternehmen als auch der Erwerb von Produkten und Dienstleistungen von den Tochterunternehmen durch die Rundfunkanstalten im Einklang mit marktwirtschaftlichen Prinzipien stehen. Schließlich sollten Rundfunkanstalten der Verpflichtung unterliegen, sich hinsichtlich ihrer kommerziellen Aktivitäten marktkonform zu verhalten. Die Einhaltung dieser marktwirtschaftlichen Grundsätze sollte regelmäßiger Kontrolle unterliegen.

(245) Im Hinblick auf die Finanzierung von Sportrechten bittet die Generaldirektion Wettbewerb die Bundesregierung, zu den im vorliegenden Brief aufgeworfenen Fragen im Einzelnen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, die eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Wettbewerbs vermeiden. Hierzu könnten eine Gewichtung der Sportberichterstattung innerhalb des Programmauftrags oder eine Beschränkung der zur Verfügung stehenden

Finanzmittel gehören. Des Weiteren könnte es sinnvoll sein, das Verhalten der Rundfunkanstalten beim Erwerb und der Weiterveräußerung von Sportrechten bestimmten Grundsätzen und Vorgaben zu unterwerfen.

(246) Gemäß Artikel 17 (2) der Verfahrensverordnung enthält dieser Brief die vorläufige Auffassung der Generaldirektion Wettbewerb hinsichtlich der Vereinbarkeit der verschiedenen Aspekte des Finanzierungssystems des öffentlichen Rundfunks in Deutschland. Der Bundesregierung wird hiermit Gelegenheit gegeben, zu der Auffassung der Kommission Stellung zu nehmen. In Artikel 17 (2) der Verfahrensverordnung ist hierfür eine Frist von einem Monat vorgesehen. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern. Vor dem Hintergrund des föderalen Systems in Deutschland, das eine Abstimmung innerhalb der Länder erforderlich macht, ist die Kommission der Auffassung, dass eine Frist von zwei Monaten ab Erhalt dieses Schreibens als angemessen zu betrachten ist.

(247) Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass die Kommission gehalten ist, der Bundesregierung gemäß Artikel 18 im Wege einer Entscheidung zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen, sollte sie nach Übermittlung der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Schluss kommen, dass die bestehende Beihilferegulierung mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist. Der Vorschlag kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) inhaltliche Änderung der Beihilferegulierung oder
- b) Einführung von Verfahrensvorschriften oder
- c) Abschaffung der Beihilferegulierung.

(248) Die Bundesregierung wird gleichzeitig gebeten, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens, weitere Auskünfte zu erteilen, die eine abschließende Qualifizierung der Finanzierung zusätzlicher digitaler Programme gemäß § 19 (3) 1. Satz, zweiter Halbsatz RStV sowie der steuerlichen Sonderbehandlung kommerzieller Tätigkeiten der Rundfunkanstalten ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Loretta DORMAL MARINO

CC: Ständige Vertretung